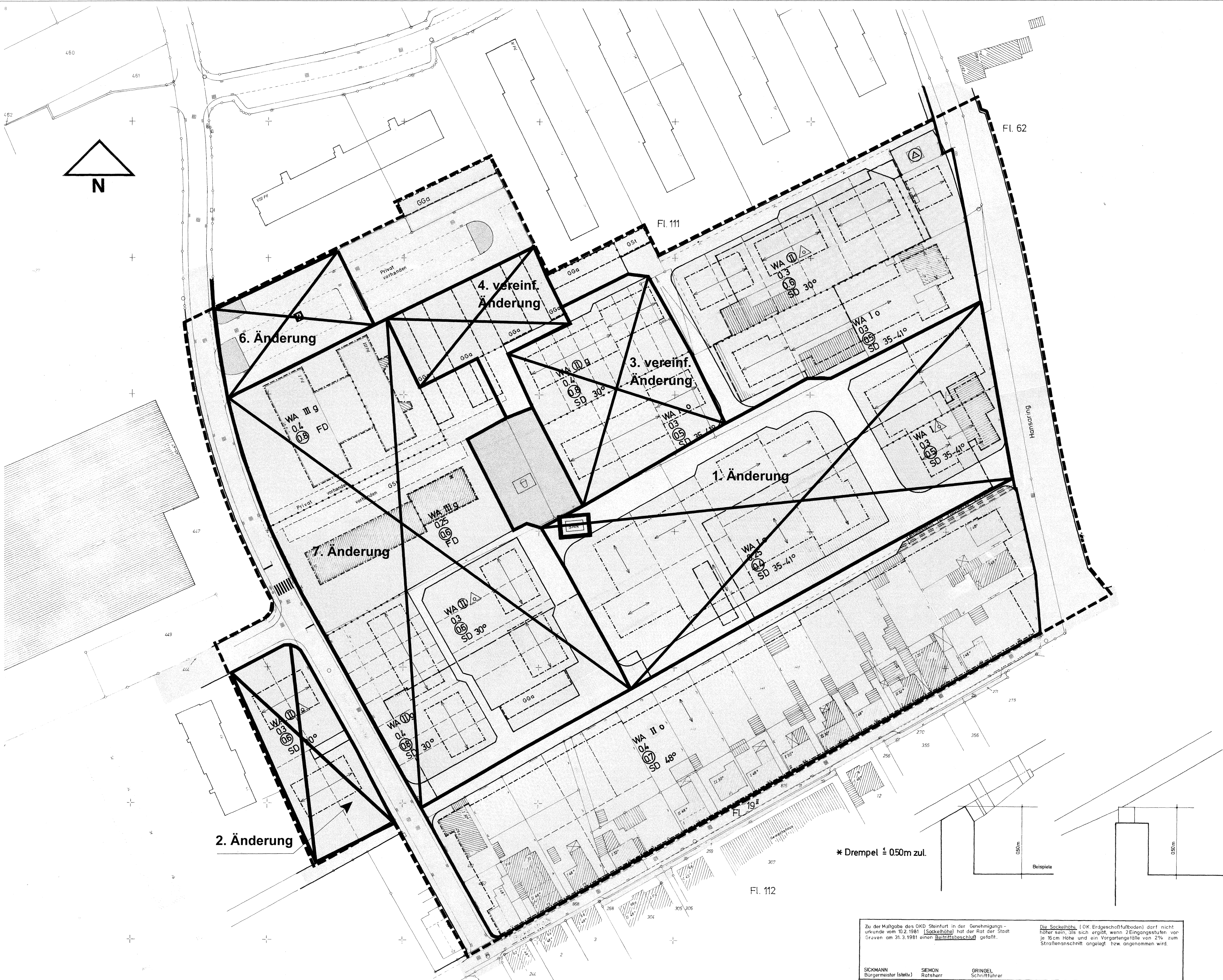




Flurgrenze Flurstücksgrenze vorh. Flurstücksgrenze gepl. Mauer Böschungen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Wohngebäude Wirtschaftsgebäude öffentliche Gebäude offene Hallen Durchfahrten SD Satteldach WD Walmdach FD Flachdach PD Pultdach TRH Traufhöhe Abbruch Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen öffentliche Parkflächen Zu- und Ausfahrtsverbot Sichtflächen (vdr. Bebauung freizuhalten. Grundstück) (Anpflanzung u. Einfriedigung sowie Aufschüttung max. 80 cm) WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GW Gewerbegebiete IG Industriegebiete SW Wohnendhausgebiete SO Sondergebiete III Zahl d. Vollgeschosse (Höchstgrenze) II Zahl d. Vollgeschosse (Zwingend) 0.4 GRZ Grundflächenzahl 0.7 GFZ Geschossflächenzahl 3.0 BMZ Baumassenzahl 0 offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig g geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze Flächen für Stellplätze oder Garagen St Stellplätze Ga Garagen GS Gemeinschaftsstellplätze GGa Gemeinschaftsgaragen Firstrichtung Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Text: Festsetzungen: Dachgauben sind nicht zulässig Drempel bis 50 cm Höhe sind zulässig (s. Verord. auf dem Bebau. Plan) Sackgasse (0.4 x 1.0 Geschossflächenzahl) (s. Verord. OKD Steinfurt v. 10.2.81 und 2.8.1980) Die Kinderspielflächen sind mit einer standortgerechten Bepflanzung zu umgeben		Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen Elektrizitätswerk Gaswerk Wasserbehälter Umformerstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kläranlage Grünflächen Parkanlage Zeitplatz Badeplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen Bindungen für die Erhaltung von flächenhaften Strauchgruppen Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen Sanierungsgebiete Flächen für Bohnanlagen Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschungsungsgebiet Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Dieser Plan ist aufgestellt vom Planungsamt der Stadt Greven Greven, den 4.12.79 Techn. Beigeordneter (Deklock)	
Dieser Plan ist gem. § 2(1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) mit den Mindestfestsetzungen des § 3(1) BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 21.6.77 aufgestellt. Wohnung Bürgermeister Averhaus Schriftführer Becker-Wildenroth Ratherr Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der vom Rat der Stadt Greven am 6.3.1979 beschlossenen Form vom 22.3.79 stattgefunden hat. (Bürgerversammlung) Gem. § 2a Abs. 6 BBauG hat der Rat der Stadt Greven am 6.3.1979 beschlossen, den Rat der Stadt Greven, den 23.3.79 Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 4.11.80 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Helmig Bürgermeister Blom Schriftführer Runde Ratherr Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 26.1.1981 genehmigt worden. Münster, den 26.1.1981 35.2.1-5204- Der Regierungspräsident i.A. Fehmer Reg. Baurat Die Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 Bau O NW mit Verfügung vom 10.2.1981 genehmigt. Stenfurt, den 10.2.1981 Der OKD als untere staatl. Verwaltungsbehörde Z/63-870-31.030-25/81 im Auftrage Anton Kreisbaudirektor		Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde einstimmig gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der vom Rat der Stadt Greven am 4.11.80 gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - Bau NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.76 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert am 12.12.78, beschlossen, durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122) beschlossen. Greven, den 15.11.78 Der Stadtdirektor i.A. Hinz Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 3.6.80 hat dieser Plan nebst textl. Ergänzung u. Begründung im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 7.8.80 bis 21.8.80 aufgelegt. Der Stadtdirektor i.A. Hinz Dieser Plan liegt gemäß § 10 BBauG mit Begründung seit dem 10.2.1981 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bau des Planes u. die Gestaltungsatzung sowie Ort u. Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 7/81, Erscheinungstag 13.4.81 ersichtlich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 10 Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 und § 10 Abs. 6 GG NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich. Greven, den 13.4.81 Helmig Bürgermeister	
Stamm Vermessungsdirektor Der Stadtdirektor		Helmig Bürgermeister Blom Schriftführer Runde Ratherr	

Stadt Greven

Bebauungsplan - Nr. 8.1
"Marktesch II - Hansaviertel"
Teil 1
(Teil 2 - Gestaltung der Verkehrsflächen)

M. 1 : 500